

217/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 23. Dezember 1999 unter der Nr. 235/J an die Frau Bundesministerin Mag. Barbara Prammer eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Probleme im Telekommunikationsbereich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Seitens des zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wurde eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes für das Jahr 2000 angekündigt. Im Zuge dieser Novelle soll durch Einführung einer Verordnungsermächtigung für eine Telekom - Verbraucherverordnung ein größeres Maß an Transparenz und Kontrolle erreicht werden. Ein Vorschlag für eine diesbezügliche Verordnung wurde bereits ausgearbeitet, der dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr demnächst unterbreitet werden wird. Unter anderem haben demnach Telekommunikationsanbieter folgende Kontrollinstrumente kostenlos zur Verfügung zu stellen: Sperre

bestimmter Rufnummernbereiche, automatische Unterbrechung des Dienstes bei Erreichen eines bestimmten Rechnungsbetrags, schriftliche Warnung bei Erreichen eines bestimmten Rechnungsbetrags, Echtgebührenanzeige bei digitalen Geräten, die ein solches Feature besitzen. Weiters haben Telekommunikationsanbieter spätestens bei Aufschalten des Dienstes schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger über diese Kostenkontrollsysteme zu informieren, insbesondere auch darüber, wo und wie diese in Anspruch genommen werden können.

Zu Frage 2:

Sowohl das betreiberinterne Einspruchsverfahren als auch das Einspruchsverfahren vor der Telekom - Control - GmbH soll so kurz wie möglich gehalten werden, ohne daß darunter die Qualität der Überprüfung zu leiden hat. Denkbar wäre eine gesetzliche Fixierung einer Maximalfrist in § 64 Telekommunikationsgesetz.

Zu Frage 3:

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, reichen die bisher bestehenden Informationspflichten und Kündigungsrechte nicht aus. In dem von der Fachabteilung im Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Verordnungsvorschlag findet sich daher auch eine Regelung, wonach alle Telekommunikationsanbieter zwei Monate vor Inkrafttreten einer Änderung der Geschäftsbedingungen ihre Kundinnen und Kunden schriftlich über diese zu informieren haben, wobei andernfalls diese Änderung keine rechtliche Wirksamkeit erlangen kann. Überdies soll die Möglichkeit geschaffen werden, binnen vier Wochen ab Informationserteilung eine Änderungskündigung vornehmen zu können.

Zu Frage 4:

Die unabhängige Telekom - Control GmbH (TKC) antwortete auf die Frage, ob ein Rechnungseinwand einen Aufschub der Fälligkeit nach sich ziehen kann, daß ein solcher in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Rechnungseinwand zusammen mit einem „Antrag auf Aufschub der Fälligkeit“ bei der Telekom - Control - GmbH eingebracht wurde. Diese Rechtsansicht wurde jedoch nicht von allen Telekommunikationsbetreibern geteilt. Im Zuge der erwähnten Novelle zum Telekommunikationsgesetz soll erreicht werden, daß diese Rechtsfrage eindeutig klargestellt wird, indem gesetzlich festgelegt wird, daß im Zeitpunkt der Erhebung eines Einspruchs beim Betreiber zumindest der den Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge überschreitende Betrag erst mit Abschluß des betreiberinternen Verfahrens bzw. eines allfälligen Streitschlichtungsverfahrens bei der Telekom - Control GmbH eintreten soll. Ein diesbezügliches Ersuchen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, eine solche Klarstellung im Telekommunikationsgesetz vorzunehmen, ist bereits im Dezember 1999 ergangen.

Zu Frage 5:

Das Problem der fehlenden Vergleichbarkeit der Telekom - Tarife ist bekannt; daher werden bereits seit der Liberalisierung des Telekommunikations - Fest - netzmarkts im Jahre 1998 entsprechende Maßnahmen gefordert.

In erster Linie soll eine rechtliche Verpflichtung aller Telekommunikationsanbieter zur Transparenz der Preise bestehen: Diese sollen interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern jedenfalls vor Vertragsabschluß in klarer und verständlicher Weise - aufgesplittet nach diversen Kategorien - vermittelt werden müssen. Ebenso sollen alle Anbieter - hier insbesondere die Telekom Austria - kein Impulsverrechnungssystem anwenden dürfen, da dieses nicht überschaubar und der verrechnete Tarif oft nicht der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung entspricht, ein Vergleich mit den meisten anderen

Telekom - Anbietern ist ebenfalls nicht möglich. Es sollte daher in Zusammenhang mit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes die Einfügung einer Bestimmung zur Einsetzung des Taktverrechnungssystems erfolgen.

Zu Frage 6:

In dem genannten Verordnungsvorschlag ist auch vorgesehen, daß alle Telekom - Betreiber, also auch die Internet - Provider, alle Kosten, die bei Inanspruchnahme des angebotenen Dienstes entstehen können, vor Vertragsabschluß in klarer und verständlicher Weise anzugeben haben.

Im übrigen wird dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) eine Unterlassungsklagsbefugnis per 1. Jänner 2001 bezüglich der Tatbestände nach § 2 UWG eingeräumt. Der Verein für Konsumenteninformation ist demnach ab diesem Zeitpunkt befähigt, selbständig Verstöße gegen den unlauteren Wettbewerb zu verfolgen. Sollte sich herausstellen, daß ein Angebot einen Verstoß darstellt, wird der Verein für Konsumenteninformation zur Klagsführung beauftragt werden.